



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Fürth vom 17. März 2016

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 4. März 2014 (Stadtzeitung Nummer 5 vom 12. März 2014):

#### Artikel 1

**Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

**§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

Reinigungsklasse 1 30 Euro

Reinigungsklasse 2 35 Euro

Reinigungsklasse 3 10 Euro

Reinigungsklasse 4 5 Euro.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 16. März 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 17. März 2016, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit 40 Wohnungen und Tiefgarage mit 45 Stellplätzen

**Grundstück:** Georgenstraße / Wiesenstraße, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummern 605/2, 605/9,

607, 608/3, 609/2

**Antragsteller:** Wohnungsgenossenschaft Oberasbach eG, Espanstraße 8, 90765 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft; eine Abweichung wurde zudem nicht beantragt. Die Verantwortung zur Einhaltung der (auch nachbarschützenden) Abstandsflächen obliegt dem Bauherrn und seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung eines Kindergartens in ein Wohnheim für Jugendliche

**Grundstück:** Austraße 19, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1088/8

**Antragsteller:** WBG Stadt Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage

muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

**Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Regnitz im Stadtgebiet Fürth (RegnitzÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)**

**Bekanntmachung des Erörterungstermins**

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das

Überschwemmungsgebiet der Regnitz auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (RegnitzÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Regnitz aus der ÜVO zu streichen.

Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen lagen vom 23. November bis einschließlich 22. Dezember 2015 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am **Mittwoch, 6. April 2016, um 11 Uhr** im Besprechungsraum Zimmer 226 (zweites Obergeschoss), Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

**Fürth, 10. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

**Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (RednitzÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)**  
**Bekanntmachung des erneuten**

### **Erörterungstermins**

Die Stadt Fürth beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Rednitz auf Grundlage einer Überrechnung neu mit Rechtsverordnung (RednitzÜV) festzusetzen und die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Rednitz aus der ÜVO zu streichen.

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben, lagen vom 22. Juni bis 21. Juli 2015 aus (StadtZEITUNG Nummer 11 vom 10. Juni 2015). Im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde festgestellt, dass Änderungen am ausgelegten Überschwemmungsgebietsumgriff erforderlich sind.

Die Änderungen wurden mit Verordnungsentwurf, Pläne und Beilagen vom 21. Dezember 2015 bis einschließlich 20. Januar 2016 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme ausgelegt. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der erneute Erörterungstermin findet statt am **Mittwoch, 6. April 2016, um 11.45 Uhr** im Besprechungsraum Zimmer 226 (zweites Obergeschoss), Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth.

Hinweise:

1. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer werden gebeten, sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.
2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
4. Die Teilnahme ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nichtteilnahme im weiteren Verfahren berücksichtigt.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten,

können nicht erstattet werden.

**Fürth, 10. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

#### **Einleitung von Niederschlagswasser in den Bucher Landgraben aus dem Anwesen Mannhofer Straße 2-4, Flur-Nummer 602/3, Gemarkung Stadeln**

Die infra fürth gmbh betreibt das Wasserwerk „Knoblauchland“ zur Versorgung eines Teils ihres Verteilungsnetzes mit Trinkwasser. Zur Sicherstellung der dauerhaften Trinkwasserversorgung besteht die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage. Aufgrund des Neubaus muss die bestehende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG (Bescheid vom 17. Dezember 2013) geändert werden.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **7. April bis zum 9. Mai 2016** bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum **23. Mai 2016**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Website der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/Umweltinfo](http://www.fuerth.de/Umweltinfo) eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 10. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

#### **Einleitung von Wässern aus der neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage im Wasserwerk Knoblauchland in die Regnitz**

Die infra fürth gmbh betreibt das Wasserwerk „Knoblauchland“ zur Versorgung eines Teils ihres Verteilungsnetzes mit Trinkwasser. Zur Sicherstellung der dauerhaften Trinkwasserversorgung besteht die Notwendigkeit zur Errichtung einer neuen Trinkwasseraufbereitungsanlage. Nach Fertigstellung ist geplant, die Prozessabwässer der Trinkwasseraufbereitungsanlage über eine Abwasserdruckleitung in den Vorfluter Regnitz einzuleiten. Die Leitung verläuft hierbei teilweise unterhalb und entlang der Mannhofer Straße. Im Kreuzungsbereich des Bucher Landgrabens ist zudem eine Unterdükerung des Gewässers notwendig.

Für diese Einleitung hat die infra fürth gmbh mit Schreiben vom 12. Januar 2016 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit § 15 WHG beantragt. Die Erlaubnis beinhaltet auch die Herstellung der oben genannten Zuführungsleitung (Abwasserdruckleitung).

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen vom **7. April bis zum 9. Mai 2016** bei der Stadt Fürth,

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt bis zum **23. Mai 2016**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Website der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/Umweltinfo](http://www.fuerth.de/Umweltinfo) eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 10. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Jahreshauptversammlung

**Einladung zur Jahreshauptversammlung des Nordöstlichen Vorstadtvereins e. V. am Donners-**

**tag, 7. April, 20 Uhr, im Gasthof „Weigel“, Kronacher Wende 2, 90765 Fürth**

Tagesordnung

1. Jahresbericht der ersten Vorsitzenden
2. Kassenbericht des Kassiers
3. Bericht der Revisoren
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Anträge
7. Sonstiges

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

**Gabriele Chen-Weidmann, erste Vorsitzende und Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau einer Trafostation 5,38 mal 5,02 Meter

**Grundstück:** Moststraße, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1126

**Antragsteller:** infra fürth, Bauabteilung, Leyher Straße 69, Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a

i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvoranschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nummer 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2013 (Amtsblatt Nummer 22 vom 4. Dezember 2013):

#### § 1

§ 22 wird wie folgt ergänzt:

#### (6) Gemeinschaftsurnenfelder

a) Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.

b) Die Gemeinschaftsurnenfelder werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

c) In Gemeinschaftsurnenfeldern dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16. März 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 21. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl.S.70) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl.S.286) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nummer 23 vom 5. Dezember 2007):

#### § 1

§ 17 wird wie folgt geändert:

(8) für eine Grabstätte (zwei-fach) in einem Gemeinschaftsurnenfeld 80 Euro.

#### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 16. März 2016 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

**Fürth, 21. März 2016, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



### Öffentliche Ausschreibung

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762, Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail [submission@fuerth.de](mailto:submission@fuerth.de), Internet [www.fuerth.de](http://www.fuerth.de).

**Nähere Auskünfte und Informationen zur Anforderung von Unterlagen:** Internetseite der Stadt Fürth [www.fuerth.de/ausschreibungen](http://www.fuerth.de/ausschreibungen).

**Bezeichnung des Auftrages:** Modernisierung der naturwissenschaftlichen Lehrräume Physik, Hardenberg-Gymnasium, Kaiserstraße 92, 90763 Fürth; Aufzugsanlage.

**Art des Auftrags:** Ausführung von Bauleistungen.

**Ort der Ausführung:** 90763 Fürth, Kaiserstraße 92.